

Vorwort

Der Entstehungsprozess der DSGVO sowie die technologischen Entwicklungen in letzter Zeit haben das wissenschaftliche und praktische Interesse am Datenschutz deutlich gesteigert. Maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen haben auch die dem Wettbewerbsrecht nachgebildeten und am Umsatz zu bemessenden Geldbußen, die bei Verstößen gegen die DSGVO verhängt werden können, sowie die regelmäßig auftretenden Datenskandale. Nichtsdestoweniger ist auch heute noch das Wissen um den Schutz der Privatsphäre, den Datenschutz sowie die damit verbundene Ökonomie und Werthaftigkeit personenbezogener und daraus aggregierter Daten in der breiten Öffentlichkeit eher als spärlich anzusehen.

Auch wenn die DSGVO einige Neuerungen mit sich bringt, so handelt es sich bei den Regelungen lediglich um Adaptierungen, nicht jedoch um fundamentale, bis in die Grundfesten des Datenschutzrechts hineinreichende Änderungen des aus den 70/80er Jahren des letzten Jahrhunderts stammenden datenschutzrechtlichen Systems. So übernimmt die DSGVO in großem Umfang oftmals auch wortgleich wesentliche Regelungsinhalte der DSRL. Vielfach als neue Errungenschaften angesehene Regelungen der DSGVO bestehen schon seit langer Zeit. So wurde der technikneutrale Ansatz der DSRL, der eine von neuen technologischen Entwicklungen unabhängige Anwendung der DSGVO erlaubt, beibehalten. Der EU-Gesetzgeber verfolgt auch weiterhin die Intention, eine weltweit tragende Rolle in Sachen Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu spielen und den hohen datenschutzrechtlichen Standard der Union in Drittländer zu exportieren. Diese grund- und menschenrechtliche Dimension zeigt sich auch an zahlreichen Bestimmungen der DSGVO, in die die neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH eingegangen sind.

In Anbetracht des in weiten Teilen gleich gebliebenen Rechtsbestands wird es für Verarbeiter nicht möglich sein, bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DSGVO und den in der Folge von den Aufsichtsbehörden zu setzenden Maßnahmen (Geldbußen und Sanktionen) aufgrund der vermeintlichen Neuheit der Regelungen mildernde Umstände geltend zu machen. Dies betrifft auch eventuell zustehende Schadenersatzansprüche.

Das Handbuch Datenschutzrecht verfolgt die Zielsetzung, die Ursprünge der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Wissenschaft und Praxis der DSGVO transparent aufzubereiten sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Rege-

lungsregime aufzuzeigen. Dies schließt nicht nur eine Behandlung der bislang bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen, sondern auch der darauf basierenden Rechtsprechung ein, die genauso maßgebend für die Interpretation der DSGVO sowie das DSG 2018 ist wie die Kenntnis des bisher geltenden Datenschutzrechts. Dies ist insbesondere in einer Zeit wesentlich, in der noch kaum Anhaltspunkte aus der Praxis der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, des Ausschusses sowie des EuGH existieren. Dabei gilt zur Beruhigung der Rechtsanwender, dass die Herausforderungen, die die DSGVO an sie stellt, mit dem so zur Verfügung gestellten Wissen gut zu bewältigen sind.

Das Handbuch Datenschutzrecht entstand in einer Periode, die von umfassenden Änderungen gekennzeichnet war, und sollte schon einige Zeit vor der Wirksamkeit der DSGVO am 25.5.2018 erscheinen. Aufgrund der ständigen Adaptierungen des Regelungsregimes in den letzten Jahren, insbesondere auch im Jahr vor dem Erscheinen des Handbuchs, namentlich des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018, der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV) sowie der zur DSGVO verfassten Stellungnahmen der *Art-29-Datenschutzgruppe* (nunmehr Europäischer Datenschutzausschuss; Ausschuss), wurde jedoch der Aufnahme dieser für die Wissenschaft und Praxis wertvollen Inhalte und damit dem späteren Erscheinen des Handbuchs der Vorzug gegeben.

Herzlichen Dank sagen möchte ich an dieser Stelle Herrn *Univ.-Prof. MMag. DDr. Erich Schweighofer*, der schon während meines Studiums an der Universität Wien mein Interesse am Thema geweckt hat, mir eine fachspezifische Ausbildung an der Stockholms Universität und den Erwerb des International Certificate in Computers and Law der Erasmus Universität Rotterdam ermöglicht sowie mich im Rahmen meiner Dissertation gemeinsam mit Herrn *Assoz. Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.* gefördert hat. Mein Dank in dieser Hinsicht gilt auch Herrn *Dr. Johann Bizer*.

Last but not least danke auch an Herrn *Matthias Klautzer, LL.M., BSc.*, der große Teile der fertigen Manuskripte durchgesehen und Korrektur gelesen hat.

Über Anregungen sowie weiterführende Hinweise freue ich mich. Für jedes Aufmerksam-Machen auf mögliche Fehler bedanke ich mich sehr (E-Mail: datenschutz@diregger.com oder privacy@diregger.com).

Wien, im Juli 2018

Ekkehard Diregger